



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt für die Stadt Moers

34. Jahrgang

Moers, den 29.11.2007

Nr. 17

Änderung der Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers vom 28.11.2007

Auf Grund der §§ 69, 60b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), der Nr. 1.34 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung (SGV. NW. 7101) sowie §§ 3, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV. NW. 2060) und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1998 (SGV. NW. 7103) sowie § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023) wird der von der Stadt Moers als örtlicher Ordnungsbehörde beschlossene, in den Amtsblättern der Stadt Moers Nr. 14 vom 27.08.2003, Nr. 11 vom 02.06.2005 und Nr. 15 vom 21.09.2006 bekannt gemachte Beschluss des Rates der Stadt vom 16.07.2003 wie folgt geändert:

1. Teil c) **Weihnachtsmarkt**

Ziffer 3.:

Der Markt ist montags bis donnerstags von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr, freitags bis sonntags von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.

Der Markt ist am Mittwoch, dem 05.12.2007 von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet (Midnight-Shopping).

Der Markt ist am Freitag, dem 21.12.2007 von 11.00 bis 23.00 Uhr geöffnet.

Ausschank- und Imbissbetriebe dürfen an allen Tagen über die festgesetzte Endzeit hinaus bis zu einer halben Stunde länger verkaufen. Eine weitere halbe Stunde später, d.h. nach insgesamt maximal einer Stunde Nachlaufzeit müssen auch diese Geschäfte geschlossen sein.

2. Schlussbestimmungen

Die Änderung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die mit dringlicher Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO am 28.11.2007 beschlossene Änderung der **Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 28.11.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete